

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2008

Nummer 63

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 **677**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ **677**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe **678**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung) **679**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwassergebührensatzung) **681**

##### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (1. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung) **682**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (1. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung) **683**

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (4. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung) **683**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe (4. Änderungssatzung der Abwälzungssatzung der Abwasserabgabe) **684**

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser **685**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Salzlandkreis  
nach Bedarf  
Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer  
209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)  
Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70  
EUR  
Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Salzlandkreises am 05.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht geändert.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 6.010.000 EUR erhöht und damit auf 6.010.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

Bernburg, den 17.12.2008

gez. Gerstner (Siegel)  
Landrat

#### **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht .

Die nach § 65 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) i. V. mit § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zurzeit geltenden Fassung und die nach §17(3) Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen –Anhalt (FAG – LSA GVBL. LSA 2005 S.646) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 15.12.2008 unter AZ:SLK-NTHH 2008 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 18.12.2008 bis 2.1.2009 in der Kämmererei im Zimmer 314 a, Kreishaus I, Karlsplatz 37, zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg, den 17.12 .2008

gez. Gerstner  
Landrat

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Wasser- und Abwasserzweckverband  
„Bode-Wipper“

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land

Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.11.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 10.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 16.11.2006) wird wie folgt geändert:

- § 19 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 19 Mengengebühr  
Die Mengengebühr beträgt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage:

1,14 €/m<sup>3</sup> (netto)  
1,22 €/m<sup>3</sup> (brutto).“

- § 20 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 20 Grundgebühr  
Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenn-durchfluss Q<sub>n</sub>) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der An-

schlussgröße (Nennweite DN) erhoben.“

Wasserzähler	Anschluss	Grundgeb. je Monat in €	
		Netto	Brutto
<u>Nenn-durchfluss Q<sub>n</sub></u>	<u>bzw. Zählergröße</u>		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis DN 25 mm	6,60	7,06
6 m <sup>3</sup> /h	DN 33 mm	24,00	25,68
10 m <sup>3</sup> /h	DN 40 mm	40,00	42,80
15 m <sup>3</sup> /h	DN 50 mm	60,00	64,20
40 m <sup>3</sup> /h	DN 80 mm	160,00	171,20
60 m <sup>3</sup> /h	DN 100 mm	240,00	256,68
150 m <sup>3</sup> /h	DN 150 mm	600,00	642,00
250 m <sup>3</sup> /h	DN 200 mm	1.000,00	1.070,00
Nebenzähler		2,56	2,74

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

### Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, 18.11.2008

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

- **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA 1993 S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl.LSA S. 580), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.11.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 16.11.2006), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr.19 vom 18.12.2007) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „20,57“ durch die Zahl „20,24“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, den 18.11.2009 (Siegel)

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.11.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung) vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung) vom 05.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 21.12.2006) wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 2 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gelten

- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres unter Angabe der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen beim Verband einzureichen. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ ge-

bührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt.

Wassermengen, die zum Füllen von Schwimmbecken genutzt werden, gelten auf Antrag gem. Absatz 4 als abzugsfähig, wenn der Beckeninhalt  $\leq 5 \text{ m}^3$  ist. Bei Beckeninhalten  $> 5 \text{ m}^3$  ist zusätzlich zum Antrag gemäß Absatz 4 eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Versickern auf dem Grundstück vorzulegen.

Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

Zuviel erhobene Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

(5) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser (Fäkalschlamm) bemessen.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.“

**2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 3 Gebührensätze**

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- a) Kleinkläranlagen 21,28 €/m<sup>3</sup> entnommenem Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Gruben 3,88 €/m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser“

**3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 6 Erhebungszeitraum**

(1) Für abflusslose Gruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld nach erfolgter Abfuhr.“

**4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

## „§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

„(1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

(2) Auf die gemäß § 6 Abs. 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Gruben sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. sowie 01.12. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der WAZV „Bode-Wipper“ den Verbrauch schätzen.

(3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.

(4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

## Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, 18.11.2008

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.11.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwassergebührensatzung) beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwassergebührensatzung) vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwassergebührensatzung) vom 05.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 21.12.2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „2,23“ durch die Zahl „1,96“ ersetzt
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „0,96“ durch die Zahl „1,04“ ersetzt

## Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, 18.11.2008

gez. Dr. Rosenthal (Siegel)  
Verbandsgeschäftsführer

### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (1. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 09.12.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen.

## Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 01.04.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 23 vom 17.04.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr

ab dem 01.01.2009	0,91 Euro/m <sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche/Jahr
-------------------	---

für die Einleitung von Niederschlagswasser.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Sollte der Eigentümer und Erbauberechtigte nicht feststellbar sein, so tritt an deren Stelle der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (Mieter und Pächter).“

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.“

## Artikel 2

§ 4 der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 und § 5 der 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 01.04.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 09.12.2008

gez. Tecklenburg (Siegel)  
Verbandsgeschäftsführer



- **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (1. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 09.12.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen.

### Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 06.05.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 26 vom 08.05.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung  
ab dem 01.01.2009 3,41 Euro/m<sup>3</sup>.“
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mengengebühr beträgt  
ab dem 01.01.2009 1,80 Euro/m<sup>3</sup>.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Sollte der Eigentümer und Erbau-

berechtigte nicht feststellbar sein, so tritt an deren Stelle der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (Mieter und Pächter).“

### Artikel 2

§ 4 Absatz 1 und § 5 der 1. Änderungssatzung treten zum 01.01.2009 und § 6 Absatz 1 der 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 06.05.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 09.12.2008

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (4. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 09.12.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

## Artikel 1

Die Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 24.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.12.2007 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 17 vom 20.12.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- a) Kleinkläranlagen 22,77 Euro/m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm,
- b) abflusslosen Gruben 12,70 Euro/m<sup>3</sup> entnommenen Abwassers.“

2. § 4 Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührenschuldner“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Sollte der Eigentümer und Erbbauberechtigte nicht feststellbar sein, so tritt an deren Stelle der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (Mieter und Pächter).“

## Artikel 2

§ 3 Absatz 1 der 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 und § 4 Absatz 1 der 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 13.12.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzungen vom 24.11.2004 und 18.12.2007 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 09.12.2008

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe (4. Änderungssatzung der Abwälzungssatzung der Abwasserabgabe)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 09.12.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe erlassen.

## Artikel 1

Die Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 24.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.12.2007 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 17 vom 20.12.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner 19,75 Euro.“

## Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 09.12.2008

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

### Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

#### **Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am **16.09.2008** in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr. 07/2007 die Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

#### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck.

#### **1. §1 Allgemeine Preise**

In **Punkt 2.** wird die Auflistung der Grundpreise in Abhängigkeit der einzelnen Wasserzähler durch folgende Auflistung ersetzt:

2,65 EUR/Monat	für Pauschallisten bis NW 50	
26,30 EUR/Monat	für Pauschallisten über NW 50	
7,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	1,5; 2,5 u. 3,5 m³/h
26,30 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	5,0 u. 6,0 m³/h
52,50 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	10 m³/h
105,50 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	15 m³/h

114,50 EUR/Monat	für Verbundwasser- zähler der Nenn- leistung	15 m³/h
140,50 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	25 m³/h
158,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	40 m³/h
167,00 EUR/Monat	für Verbundwasser- zähler der Nenn- leistung	40 m³/h
175,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	60 m³/h
185,00 EUR/Monat	für Verbundwasser- zähler der Nenn- leistung	60 m³/h
210,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	100 m³/h
245,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	150 m³/h
263,00 EUR/Monat	für Verbundwasser- zähler der Nenn- leistung	150 m³/h
290,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	250 m³/h
315,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	400 m³/h
350,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	600 m³/h
395,00 EUR/Monat	für Wasserzähler der Nennleistung	1000 m³/h

In **Punkt 3.** wird der Grundpreis von „2,25 EUR/ Monat“ durch „2,65 EUR/Monat“ und der Grundpreis von „22,50 EUR/Monat“ durch „26,30 EUR/Monat“ ersetzt.

In **Punkt 4.** Wird der Mengenpreis für einen Kubikmeter Trinkwasser von „1,75 EUR“ durch „1,85 EUR“ ersetzt.

#### **2. § 11 Inkrafttreten**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen in der Fassung vom 19.06.2001, zuletzt geändert am 19.11.2002 treten zum 01.01.2009 in Kraft.“

Weiterhin hat die Versammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am **02.12.2008** in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr. 08/2008 die Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

Beschluss:

Die Versammlung beschließt folgende Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck.

**1. § 8 Zahlung und Verzug**

Die Punkte 1, 2 und 3 im § 8 erhalten folgende Fassung:

1. Für jeden schriftlichen Mahnvorgang bei nicht fristgemäßer Zahlung werden 3,- € berechnet. Eine Mahnung mit persönlicher Zustellung wird mit 5,50 € in Rechnung gestellt.
2. Für den Sondergang eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens zur Einziehung rückständiger Forderungen oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen werden 16,90 € je Einsatz berechnet.
3. Die Sperrung eines Anschlusses im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang wird mit jeweils 54,- € berechnet. Bei der Wiedereröffnung eines Anschlusses während der Servicezeiten werden 48,65 € in Rechnung gestellt. Erfolgt die Sperrung oder Wiedereröffnung außerhalb der üblichen Dienstzeiten, wird ein Aufschlag von 40% erhoben.

**2. § 11 Inkrafttreten**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen in der Fassung vom 19.06.2001, zuletzt geändert am 16.09.2008 treten zum 01.01.2009 in Kraft.“

gez. Heyer

Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)